

Nr. 03 / 2020



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Hinweise zu Datenschutz und Corona.....	2
Veröffentlichung des 28. Tätigkeitsberichts der saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.....	2
OLG Stuttgart: DSGVO-Verstöße sind abmahnbar .....	3
Abmahnung wegen angeblicher Verstöße gegen DSGVO.....	4
McAfee: Risikoreport zur Datenspeicherung in der Cloud .....	4
Datenschutzaufsichtsbehörden und Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) schließen Verwaltungsvereinbarung.....	5
VERANSTALTUNGEN .....	6
„Datenschutz-Selbstaudit für Unternehmen“ .....	6
„Mitarbeiter finden und einstellen - Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht“ .....	6
„Richtig werben per Telefon, Mail, Fax, SMS und Brief“ .....	7

## **Hinweise zu Datenschutz und Corona**

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat Informationen für Arbeitgeber und Dienstherren zum Umgang mit dem Datenschutz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veröffentlicht. Die Datenschützer stellen klar, dass der Schutz personenbezogener Daten und Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektion sich nicht entgegenstehen.

Dazu sagte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Professor Ulrich Kelber: „Uns haben Fragen erreicht, wie der Datenschutz in dieser besonderen Situation rechtssicher umgesetzt werden kann. Ich bin froh, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden jetzt eine gemeinsame Empfehlung hierzu aussprechen können. Informationen zu unserer Gesundheit sind sehr sensible Daten. Wer solche Daten erhebt oder verarbeitet, muss sich der besonderen Verantwortung bewusst sein. So lange die Maßnahmen der Arbeitgeber und Dienstherren verhältnismäßig sind, steht der Datenschutz der Infektionsbekämpfung nicht im Weg. Denn die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger steht jetzt im Mittelpunkt.“

Für verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können datenschutzkonform Daten erhoben und verwendet werden. Es können beispielsweise personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben werden, um eine Ausbreitung des Virus in der Mitarbeiterschaft bestmöglich zu verhindern. Auch die Erhebung von personenbezogenen Daten von Gästen und Besuchern ist möglich.

Die ausführlichen Hinweise zum Umgang mit dem Datenschutz während der Corona-Pandemie finden Sie auf der Internetseite des BfDI unter:

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/Gesundheit\\_SozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/Gesundheit_SozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html)

Quelle: PM des UDZ vom 16. März 2020

## **Veröffentlichung des 28. Tätigkeitsberichts der saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Monika Grethel, hat den 28. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland für das Jahr 2019 veröffentlicht.

Darin wird mitgeteilt, dass nach einer Phase teils hektischer Anpassungs- und Umsetzungsanstrengungen der datenverarbeitenden Stellen unmittelbar nach Geltungsbeginn der DSGVO, von der weit überwiegenden Zahl der Behörden und Unternehmen die Vorschriften der DSGVO berücksichtigt werden. Es bestehe allerdings nach wie vor Bedarf zur Feinjustierung im Hinblick auf spezifische Fragestellungen, aber auch bei der Auslegung grundsätzlicher Vorgaben.

So bereiten beispielsweise die Betroffenenrechte, speziell im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO, und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO den datenverarbeitenden Stellen erhebliche Schwierigkeiten (Kapitel 4.1 und 4.2). Gleiches gilt für die datenschutzrechtliche Einordnung von kooperativen Datenverarbeitungsprozessen, an denen zwei oder mehr Akteure beteiligt sind (Kapitel 4.3).

Weiterhin problembehaftet bleibt die Einbindung von Social Media- und Messenger-Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Kundenkommunikation durch private wie auch öffentliche Stellen (Kapitel 4.7 und 4.8); so kann beispielsweise ein Messenger-Dienst unter spezifischen Bedingungen auch von einer Kommune zur Kommunikation mit dem Bürger eingesetzt werden (Kapitel 4.12). Große Unsicherheit herrscht auch hinsichtlich des Umgangs mit Bildaufnahmen in Schulen und Kindergärten (Kapitel 4.17). Diese und eine Vielzahl weiterer Einzelthemen, wie beispielsweise der Einsatz von Analysediensten auf Webseiten, der Lichtbildabgleich in Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die Live-Übertragung von Ratssitzungen über das Internet, sind im Tätigkeitsbericht abgebildet.

Quelle: PM des UDZ vom 11. März 2020

**Praxistipp:** Der Bericht ist eingestellt auf der [Homepage des Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland](#).

### **OLG Stuttgart: DSGVO-Verstöße sind abmahnbar**

Der Beklagte betreibt einen Online-Shop auf eBay. Dort bot er Reifen zum Sofortkauf an. Neben seiner Firma gab er seine Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse an. Eine Erklärung zum Datenschutz hielt er nicht vor.

Das Landgericht Stuttgart hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die DSGVO abschließend sei. § 13 TMG sei nicht mehr anwendbar.

Die Berufung des Klägers vor dem OLG hatte Erfolg. Zwar lehnte das OLG einen Unterlassungsanspruch auf Grundlage des § 13 TMG ab. Denn: § 13 TMG wurde durch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verdrängt wird. Ein Anspruch auf Unterlassung ergebe sich aber aus § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG.

Das OLG vertritt die Auffassung, dass durch die DSGVO die Rechtsbehelfe nicht abschließend geregelt werden, so dass die nationalen Bestimmungen der § 8 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 3a UWG anwendbar bleiben, wenn es sich um einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung handelt. Damit schließt sich das OLG Stuttgart dem OLG Hamburg an.

OLG Stuttgart, Urteil vom 27. Februar 2020, 2 U 257/19

**Praxistipp:** Damit ist ein weiteres Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass DSGVO-Verstöße abmahnfähig sind. Die Rechtsprechung ist insgesamt uneinheitlich. Im eigenen Interesse sollten Unternehmen auf ihrer Homepage eine Datenschutzerklärung vorhalten. Tipps, was alles in eine solche gehört, finden Sie in unserem Infoblatt → **D07** „[Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO](#)“ unter der **Kennzahl 2158**.

## **Abmahnung wegen angeblicher Verstöße gegen DSGVO**

Für Verunsicherung sorgte in den letzten Tagen eine E-Mail mit Betreff „Ankündigung Abmahnung wegen Verstoß gegen DSGVO Art. 83“. Der Inhalt dieser E-Mail macht nicht nur wegen diverser Schreibfehler einen unseriösen Eindruck. Es werden zudem keine konkreten Verstöße benannt, weswegen der Betroffene abgemahnt wird, und die Abmahnberechtigung ist ebenfalls zweifelhaft:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, wir wurden beauftragt, eine Abmahnung wegen Verletzung der DSGVO gegen Sie auszusprechen. Unser Mandant muniert diverse Rechtsverletzungen Ihrerseits hinsichtlich der gespeicherten personenbezogenen Daten. Darüberhinaus sind diverse Elemente Ihrer Website nicht konform. Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße bis zu 4% des weltweiten Umsatzes betragen können. Wir streben daher einen Geldbetrag von mind. 10.000 EUR an. Eine ausführliche Abschrift erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post. Wenn Sie hierzu telefonisch Stellung nehmen wollen, so können Sie dies gerne tun. Wir sind als seriöse Kanzlei bereit, Aussprache zu halten.“*

Haben Sie nach dieser Ankündigung auch eine Abmahnung per E-Mail erhalten, ist Vorsicht geboten, wenn Anhänge mitgeschickt werden. Diese könnten nämlich virenverseucht sein.

**Praxistipp:** Auch wenn die E-Mail inhaltlich bedenklich ist, sollten Sie DSGVO Konformität Ihres Unternehmens auf den Prüfstand stellen. Mehr Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung und Einhaltung der DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der [Kennzahl 2158](#).

## **McAfee: Risikoreport zur Datenspeicherung in der Cloud**

Eine Studie von McAfee hat ergeben, dass 52% der Unternehmen Cloud Services nutzen, die in der Vergangenheit bereits kompromittiert wurden. Dabei gelangen in einem von vier Unternehmen sensible Daten auf privat genutzte Geräte.

Der Fokus der Studie mit dem Titel „Enterprise Supernova: The Data Dispersion Cloud Adoption and Risk Report“ lag auf der Herausarbeitung von Sicherheitsrisiken in der IT-Landschaft von Unternehmen. Dabei wurden 1.000 Unternehmen aus 11 Ländern befragt, sowie anonymisierte Cloud-Ereignisse von 30 Millionen Unternehmen, die Cloud Services verwenden, berücksichtigt.

McAfee stellt weiter fest, dass 33% mehr Unternehmen als im Vorjahr auf Cloud Services zurückgegriffen haben. Gleichzeitig warnen die Cyber-Experten davor, Cloud Services zu nutzen, ohne sich Gedanken darüber zu machen, welche Daten in der Cloud gespeichert werden und ob ein ausreichender Schutz besteht. Jede potenzielle Lücke in Sachen Datensicherheit lädt förmlich zu Sicherheitsverletzungen und Verstöße gegen Sicherheitsregulierungen ein.

### **Die wichtigsten Erkenntnisse des Reports auf einem Blick:**

- **Der Umgang mit sensiblen Daten in der Cloud.** 79 Prozent der befragten Unternehmen speichern sensible Daten in Public Cloud-Diensten. Ein von fünf Unternehmen gibt sogar zu, keinen Überblick über die Daten zu haben, die sich in der Cloud befinden. Laut der Studie beinhalten insgesamt 26 Prozent der Daten, die in der Cloud gespeichert werden, sensible Inhalte. Im letzten Jahr waren es noch 21 Prozent. 91 Prozent aller Cloud Services sind nicht in der Lage, gespeicherte Daten (Data at Rest) zu verschlüsseln, was bedeutet, dass diese während eines Sicherheitsvergehens nicht geschützt sind.
- **Das Sicherheitsrisiko „Smartphone“.** 79 Prozent der Unternehmen erlauben den Zugang zur Cloud über private Geräte wie Smartphones oder Laptops.
- **Cloud-Vernetzung als Schlupfloch.** Ein Vorteil der Cloud ist, dass Daten schnell von A nach B gesendet werden können – auch von einem Cloud Service zum nächsten. Dieser Vorteil kann jedoch schnell zu einem Risiko in Sachen Datenschutz werden: Rund die Hälfte der Daten (49 Prozent) werden in der Cloud gespeichert, um irgendwann versendet zu werden. Doch eine von zehn Dateien wird trotz des sensiblen Inhalts über einen öffentlich zugänglichen Link geteilt.

Den Report können Sie [hier](#) nachlesen:

Quelle: [PM](#) McAfee vom 28. Januar 2020

### **Datenschutzaufsichtsbehörden und Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) schließen Verwaltungsvereinbarung.**

Im Rahmen der Konferenz der 18 unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben diese am 29. Januar 2020 in Berlin eine Kooperationsvereinbarung mit der DAkKS über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Sinne des Art. 43 DSGVO geschlossen.

Mit der Kooperationsvereinbarung wird im Wesentlichen festgelegt, dass

- die DAkKS die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen i. S. d. Art. 43 DSGVO im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden durchführt,
- die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Akkreditierung die Begutachtung gemeinsam mit der DAkKS durchführen, an der Akkreditierungsentscheidung mitwirken, Mitglieder für den Akkreditierungsausschuss stellen sowie Vertreter in das relevante Sektorkomitee der DAkKS entsenden können, um die Fachkunde sicherzustellen.

Quelle: PM des Unabhängigen Datenschutzzentrums (UDZ) vom 27. Februar 2020

## VERANSTALTUNGEN

***Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Corona Virus hat die IHK Saarland alle Veranstaltungen abgesagt. Vorläufig gilt die Absage bis 17. April 2020.***

**„Datenschutz-Selbstaudit für Unternehmen“**

**Dienstag, 5. Mai 2020, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

**Herr Rechtsanwalt Hubert Beeck und Frau Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Rechtsanwälte, Homburg**, werden Ihnen praxisorientiert aufzeigen, wie ein solches Selbstaudit durch den internen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden kann. Beide Referenten gehen außerdem auf die Problemstellungen ein, die sich bei der Umsetzung der DSGVO gezeigt haben, so z.B. die Auftrags(daten)verarbeitung. Wann sie vorliegt und welcher Vertrag dann geschlossen werden sollte, behandeln beide im Rahmen der Veranstaltung.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 4. Mai 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

**„Mitarbeiter finden und einstellen - Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht“**

**Dienstag, 12. Mai 2020, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken**, stellt in seinem Vortrag vor, wie der „richtige“ Arbeitsvertrag aussieht. Unternehmen brauchen sie: gute Mitarbeiter. Die Suche nach ihnen beginnt mit einer juristisch korrekten Stellenausschreibung. Wie sieht sie aus? Können dann auch soziale Medien zur Mitarbeitersuche eingesetzt werden? Was können/dürfen Sie als Arbeitgeber beim Vorstellungsgespräch fragen? Wie können Sie dabei neue Medien einsetzen, wie z.B. Führung von Videointerviews? Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es wichtig, den Arbeitsvertrag so auszugestalten, dass er nicht nur juristisch korrekt, sondern auch für Ihren künftigen Mitarbeiter ein Anreiz ist, sich für Sie als Arbeitgeber zu entscheiden. Neben dem allgemeinen Inhalt eines Arbeitsvertrages erklärt er auch, wie die Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen im Arbeitsvertrag geregelt werden kann. Auch die Vergütungsgestaltung, insbesondere welche flexiblen Gehaltsbestandteile möglich sind, wird näher vorgestellt.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 11. Mai 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

**„Richtig werben per Telefon, Mail, Fax, SMS und Brief“**

**Montag, 18. Mai 2020, 8.30 - 10.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland,  
Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Frau Heike Cloß, Stv. Hautgeschäftsführerin und Justiziarin und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**, zeigen auf, welche Spielregeln jeder Unternehmer bei seiner Werbung zu beachten hat, damit die Werbung auch die gewünschte Wirkung zeigt. Beide geben praktische Tipps, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen unternehmensgerecht umgesetzt werden können. Denn: Unternehmen brauchen Kunden.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 15. Mai 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

---

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß  
Tel.: (0681) 9520-600  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines  
Tel.: (0681) 9520-640  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020